

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültigkeit ab 06/2021

I. ALLGEMEINES

1. Die Spectrum Fenster GmbH (im folgenden SPECTRUM genannt) schließt Verträge mit ihren Kunden ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung ab. Abweichende Vereinbarungen sind für SPECTRUM nur verbindlich, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Auch durch Ablehnung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen im Auftragschreiben können diese nicht außer Kraft gesetzt werden.

2. Die AGB von SPECTRUM sind dauerhaft auf www.wintergarten-spectrum.at abrufbar und können dort jederzeit vom Kunden ausgedruckt oder abgespeichert werden.

3. Vertragspartner

Informationen zu Spectrum Fenster GmbH

Firmenwortlaut:	Spectrum Fenster GmbH
Firmenbuchnummer:	FN411904t
Firmenbuchgericht:	Handelsgericht Wien
UID-Nummer:	ATU68607019
Adresse:	Altmannsdorfer Straße 251-253, 1230 Wien
Website:	www.wintergarten-spectrum.at
TEL:	0660/4739-034
Mail:	info@wintergarten-spectrum.at

4. Die Angebote von SPECTRUM sind freibleibend und unverbindlich. Angebote haben eine Gültigkeitsdauer von 15 Tagen ab Ausstellungsdatum. Der Vertrag kommt erst nach schriftlicher Annahmeerklärung durch den Kunden und darauffolgender schriftlicher Auftragsbestätigung durch SPECTRUM. Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Mündlichen Zusagen haben keine Wirksamkeit, außer sie wurden gesondert schriftlich bestätigt.

5. Die Auftragsbestätigung kann aufgrund von Naturmaßnahme zu Maßkorrekturen und daraus resultierend zu eventuellen Preiskorrekturen führen die dadurch vom Angebot abweichen. Die in der Auftragsbestätigung angeführten Leistungen sind Vertragsgegenstand. Alle weiteren Leistungen werden zusätzlich berechnet.

6. Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der Kunde zur vollständigen Bezahlung des Gesamtbetrages.

7. Durch Freigabe der technischen Ausführungsdetails wird die Produktion der Ware unabhängig vom Liefertermin freigegeben. Änderungswünsche nach der Freigabe können nicht garantiert werden. Falls Änderungen nachträglich noch möglich sind, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Stornierung des Auftrages ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

II. LIEFERUNG UND MONTAGE

1. Die angegebenen Lieferzeiten sind vorerst unverbindlich. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferzeit sind der Zahlungseingang, rechtzeitige und vollständige Freigabe aller technischen Ausführungsdetails.

2. Infolge von höherer Gewalt (z.B.: Streik, Transportstörungen, Betriebsstillstand beim Produzenten, Diebstahl, Unwetter, ...) ist SPECTRUM berechtigt Liefertermine zu verschieben.

3. Der Kunde verpflichtet sich die bestellten Lieferungen zum vereinbarten Liefertermin zu übernehmen. Ist der Kunde zum vereinbarten Termin nicht anwesend und muss dadurch ein neuer Liefertermin vereinbart werden muss der Kunde die Kosten für den entstandenen Aufwand übernehmen (z.B.: Abtransport, Lagerung, erneute Anfahrt, ...).
Ist der Kunde nicht anwesend jedoch eine geschäftsfähige vertragsfremde Person, welche die ordnungsgemäße Lieferung in den Räumlichkeiten bzw. Grundstück des Kunden bestätigt, wird diese Bestätigung für den Kunden verbindlich.

4. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen gegeben falls benötigte Baubescheide, Baubewilligungen, Unterbaukonstruktionen, statische Gutachten und alle vorbereitenden Arbeiten vor Beginn der Montagearbeiten abgeschlossen zu haben, damit eine störungsfreie Durchführung der Montage möglich ist.

5. Hinsichtlich Diebstahl oder Beschädigung der gelieferten Ware ist der Kunde verantwortlich. Die Übergabe und Übergang der Gefahr erfolgt mit Eintreffen der Lieferung beim Kunden, auch wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Montage noch nicht abgeschlossen ist. Der Kunde hat daher auf der Baustelle selbst für die sichere Verwahrung der gelieferten Waren Sorge zu tragen.

6. Sofern die gelieferte Ware vom Vertrag nicht erheblich abweicht, bleiben Formänderungen und Konstruktionsänderungen vorbehalten, da sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist, sofern die Abweichung für den Kunden zumutbar ist.

7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass nach Wahl von SPECTRUM die Montage der Fenster, Türen, Profile, Markisen oder sonstige Waren durch ihre Leute oder durch beauftragte Subunternehmer erfolgt, und stimmt dieser Vorgangsweisen zu.

8. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder wegen Verzugs sind ausgeschlossen, sofern dieser Anspruch von SPECTRUM nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist. Bei höherer Gewalt (z.B.: Streik, Transportstörungen, Betriebsstillstand beim Produzenten, Unwetter, ...) besteht keinerlei Haftung.

9. Gegebenfalls werden Fensterbänke, seitliche Verblechung und Fristbleche sowie Randleisten bei der Montage vor Ort bemessen und maßgerecht, falls im Bestellumfang enthalten, zur Fertigstellung nachgeliefert.

III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise sind in Euro angegeben, des Weiteren ist im Bruttoverkaufspreis die österreichische gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

2. Die Zahlungsbedingungen, welche in der Auftragsbestätigung vereinbart wurden sind bindend.

Sofern keine speziellen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, gilt Grundsätzlich 30% Anzahlung bei Vertragsabschluss, 50% Anzahlung 1 Tag vor Lieferung der Ware und Rest nach Montage spätestens jedoch 7 Tage nach Rechnungslegung.

3. Bei Zahlungsverzug treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.

4. Der Kunde hat SPECTRUM Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

5. SPECTRUM behält sich das Recht vor Mahnspesen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

6. Nach Zahlungsaufforderung ist SPECTRUM berechtigt dem Kunden anfallende Kosten für Inkassobüros und Rechtsanwälte weiter zu verrechnen. Durch nicht erfüllen der vertraglichen Verpflichtung ist der Kunde verpflichtet die dadurch entstandenen Kosten zu übernehmen.

7. Erklärt der Kunde unberechtigt den Vertragsrücktritt zu einem Zeitpunkt, wo SPECTRUM selbst die Ware noch nicht bei der Produktion bestellt hat, behält sich SPECTRUM das Recht vor eine Stornoprovision in Höhe von 5 % des Bruttoauftragswertes Pauschal für den bereits entstanden Aufwand zu berechnen.

8. Erklärt der Kunde unberechtigt den Vertragsrücktritt zu einem Zeitpunkt, wo die Ware bereits bei der Produktion bestellt ist, ist SPECTRUM berechtigt bis zu 100% des Bruttoauftragswertes dem Kunden in Rechnung zu stellen, dieser ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im alleinigen und unbeschränkten Eigentum von SPECTRUM.

2. Die Waren sind bis zur vollständigen Bezahlung nur ein dem Kunden anvertrautes Gut, das weder veräußert noch verpfändet, weder verschenkt noch verliehen werden darf.

3. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegt dem Kunden eine erhöhte Obsorge Pflicht für die gelieferte Ware. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist er schadenersatzpflichtig. Der Kunde ist dafür verantwortlich für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Ware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

4. SPECTRUM hat das Eigentumsrecht im Falle einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der Vorbehaltsware, dies muss vom Kunden geltend gemacht werden und dieser hat SPECTRUM unverzüglich darüber zu informieren.

5. Der Kunde hat SPECTRUM bis zum Eigentumsübergang uneingeschränkten Zugang zur Ware bzw. zu der bereits montierten Vorbehaltsware zu gewähren.

6. Von SPECTRUM erstellte Pläne, Skizzen oder sonstige Unterlagen bleiben stets geistiges Eigentum von SPECTRUM. Der Kunde erhält daran keine Verwertungsrechte. SPECTRUM hat Bildnutzungsrechte der verkauften Ware, selbst wenn diese Aufnahmen einen privaten Bereich des Kunden zeigen. Dieses Recht gilt bis auf schriftlichen Widerruf des jeweiligen Kunden.

V. GEWÄHRLEISTUNG

1. Offenkundige Mängel sind unmittelbar bei der Anlieferung dem Transporteur mitzuteilen und schriftlich auf den Lieferpapieren zu vermerken, andernfalls können Transportschäden nicht geltend gemacht werden.

2. Eventuelle Mängel sind unverzüglich vom Kunden nach Sichtbarwerden schriftlich mit genauer Beschreibung und Foto an SPECTRUM bekanntzugeben.

3. SPECTRUM trägt die Gewährleistungsverpflichtung berechnete Mängel oder Schäden in angemessener Frist auszutauschen oder zu reparieren, sofern dies für SPECTRUM nicht unmöglich und mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

4. Ab Übergabe der Ware je nach Produktart verjähren Gewährleistungsansprüche nach 1;2 bzw. 5 Jahren (ausgenommen Glasbruch). Die Verjährung beginnt nach der Lieferung des Produkts.

5. Ausgeschlossen von der Gewährleistung werden Mängel und Schäden der folgenden Punkte:

- durch fehlerhafte Eigenmontage
- durch unsachgemäße Handhabung
- durch unsachgemäßen Aufbau des Produktes
- durch natürlichen Verschleiß
- aufgrund unsachgemäßer Fundamente, Befestigungen, Gründungen
- aufgrund Sturmschäden, höhere Gewalt, Naturkatastrophen
- aufgrund unsachgemäßer Behandlung während und nach der Montage
- aufgrund gewaltsamer Einwirkungen
- aufgrund von Überschreitungen der Belastungsgrenzen (z.B.: Schneelast)
- aufgrund von Undichtigkeit beim Bestand und dadurch entstehender Wassereintritt bei Sommer und Wintergärten
- aufgrund von Elektroarbeiten welche nicht von einem gewerblichen Fachbetrieb durchgeführt wurden
- aufgrund unzureichender Belüftung
- aufgrund nicht Beachtung der Pflege Hinweise
- aufgrund von farblichen Abweichungen im Vergleich zu Abbildungen und Fotos, sofern diese minimal und nicht erheblich sind
- aufgrund falscher Maßangaben bzw. Konstruktionsangaben seitens des Kunden, welche bei der technischen Freigabe bereits enthalten waren und vom Kunden in dieser Form freigegeben wurde

6. Muss für die Erhebung, ob es sich um einen gerechtfertigten Mangel bzw. Schaden handelt, eine unparteiische Dritte Person hinzugezogen werden, sind diese Kosten vom Kunden zu tragen, unabhängig ob der Mangel bzw. Schaden danach gerechtfertigt ist.

7. Der Kunde hat trotz Mängel oder Schäden keine Berechtigung vom Vertrag zurückzutreten.

8. Berechnete Mängel und Schäden entbinden den Kunden nicht von der Zahlungsverpflichtung. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen (z.B.: Gewinnentgang, Ersatz von Arbeiten, Material, ...).

9. Schadenersatzansprüche hat der Kunde nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens SPECTRUM.

10. Der Bau- und Ersatzteile unsere Systeme werden aus mehreren Bezugsquellen bezogen, dadurch sind minimale Farbabweichungen nicht zu vermeiden, welche auf die verschiedenen Beschichtungsmethoden und der erlaubten Toleranzen bei der RAL-Skala zurückzuführen sind. Daher stellen derartige Abweichungen keinen Reklamationsgrund dar.

VI. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSTAND

1. Es gilt österreichisches Recht auf das Vertragsverhältnis.
2. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt die Zuständigkeit des Gerichtsstands Wien als vereinbart.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder mit Lücken behaftet sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen. Diese unwirksame Bestimmung ist vielmehr umzudeuten, sodass diese dem wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht.
4. Der Kunde ist verpflichtet Adressänderungen an SPECTRUM zu melden. Schriftliche Mahnungen und Erklärungen gelten als zugegangen, wenn diese an die zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebene Adresse gesendet wurde. Als schriftlich werden auch E-Mails anerkannt.